



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision der Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Datum :

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. September 2024** an annemarie.harwig@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen sowie die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung) Stellung nehmen zu dürfen und begrüsst die Vorlage im Grundsatz. Nachstehend lassen wir Ihnen unsere Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln zukommen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zu Anhang 1

Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zu Anhang 2

Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zu Anhang 3		
Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
Bemerkungen zu Anhang 4		
Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
Bemerkungen zu Anhang 5		
Anwendungsbereich / Tabelle	Kommentar	Änderungsantrag
<i>Tabelle 1, Anwendungsbereiche</i>	Gemäss dem erläuternden Bericht wird auf eine Auflistung von Berufsgruppen und Funktionen in den Anwendungsbereichen verzichtet, weil diese zu stark auf Bevölkerungsschutz und Armee konzentriert waren und Funktionen anderer Betriebe nicht widerspiegelten. Ohne diese Beispiele fehlt es jedoch an Klarheit in den Bereichen «Führung und Führungsunterstützung» sowie «Einsatzleitung». Bei einem Strahlenwehreinsatz der Feuerwehr hat die Einsatzleitung gleichzeitig auch die Führung auf dem Schadenplatz respektive am Einsatzort.	<p><i>Tabelle 1, Anwendungsbereich N 1, ergänzen:</i> Strahlenschutz-Verantwortliche im Bereich Führungsstab oder Führungsunterstützung</p> <p><i>Tabelle 1, Anwendungsbereich N 2, ergänzen:</i> Strahlenschutz-Verantwortliche im Bereich Führung und Einsatzleitung am Einsatzort</p>

<i>Tabelle 1, erlaubte Tätigkeiten N 2</i>	In der Praxis ordnet die Funktion N 2 die Dosimetrie für die eigenen Einsatzkräfte an und überwacht diese. Diese Aufgabe wird auch bei den Lerninhalten für die Ausbildung zum N 2 analog zu N 1 bereits erwähnt.	<i>Tabelle 1, Erlaubte Tätigkeiten N 2 analog N 1 ergänzen mit:</i> Organisieren von angemessenem Schutz und der Dosimetrie von Angehörigen ihrer Organisation, Dritter und der Umwelt
<i>Tabelle 1, erlaubte Tätigkeiten N 3</i>	Für N 3 wird neu der Umgang mit radioaktivem Material für die Ausbildung von N 5 aufgenommen. Gemäss Tabelle 1 sind aber N 3 analog zu N 2 zur Ausbildung von N 5 befugt. Als Folge müssen aber auch die Kompetenzen von N 3 erweitert werden.	<i>Tabelle 1, Erlaubte Tätigkeiten N 3 analog N 2 ergänzen mit:</i> Verwenden, Lagern und Entsorgen von radioaktivem Material
<i>Tabelle 2, Kompetenzen N 1 – N 5</i>	Die Kompetenzen wurden ergänzt mit «Elektronische Hilfsmittel kennen (z.B. elektronische Lagedarstellung ELD)». Die ELD ist weder bei den Einsatzkräften noch für Personen ausserhalb von Führungsorganen im Bevölkerungsschutz ein relevantes Thema, da sie i.d.R. auch keinen Zugang dazu haben; für die Einsatzkräfte sind elektronische Nachschlagewerke oder die Hilfsmittel der eigenen Organisation wesentlich(er).	<i>Tabelle 2, Kompetenzen, streichen:</i> (z.B. elektronische Lagedarstellung ELD) <i>Tabelle 2, Kompetenzen, ändern:</i> Elektronische Hilfsmittel im Strahlenschutz kennen → nur für N 1 - N 4
<i>Tabelle 2, Kompetenzen N 1</i>	Die Kompetenz «Strahlenschutzkonforme Arbeitsmethoden mit radioaktivem Material oder Anlagen unter Berücksichtigung des Optimierungsprinzips festlegen und überwachen» wurde bei den N 1 entfernt und ist nur noch für N 2 relevant. Diese Änderung ist nicht praxisingerecht, da längere Überwachungen nicht von den Einsatzkräften vor Ort angeordnet werden müssen, sondern übergeordnet vom z.B. dem Führungsstab.	<i>Tabelle 2, Kompetenzen, N 1 belassen:</i> Strahlenschutzkonforme Arbeitsmethoden mit radioaktivem Material oder Anlagen unter Berücksichtigung des Optimierungsprinzips festlegen und überwachen.
<i>Tabelle 2, Kompetenzen N 2</i>	In der heutigen Ausbildung von N 2 hat die Vermittlung für die Erstellung und Interpretation von Einsatzplänen einen hohen Stellenwert. Diese Kompetenzen, die die N 2 in den Ausbildungen erlangen, fehlen aber bei den Kompetenzen der N 2.	<i>Tabelle 2, Kompetenzen N 2, ergänzen:</i> Erstellen und interpretieren von Einsatzplänen
<i>Tabelle 2, Kompetenzen N 3</i>	Wie oben ausgeführt, soll in Tabelle 1 bei den erlaubten Tätigkeiten für N 3 die Verwendung, Lagerung und Entsorgung von radioaktivem Material ergänzt werden. In der Folge müssen auch die Kompetenzen für N 3 in Tabelle 2 abgebildet werden.	<i>Tabelle 2, Kompetenzen N 3, ergänzen:</i> Gefährdung durch ionisierende Strahlung am Einsatzort erkennen und entsprechend reagieren.

<i>Tabelle 2, Kompetenzen N 5</i>	In der Praxis werden auch die Funktionen N 5 für Einsätze mit Verletzten oder MANV eingesetzt. Daher sollte diese Kompetenz auch für diese Funktion ergänzt werden.	<i>Tabelle 2, Kompetenzen N 5, ergänzen</i> Beherrschen der Grundsätze beim Umgang mit Verletzten und insbesondere der Bewältigung eines Massenansturms von Verletzten (MANV) nach radioaktivem Stör- oder Notfall.
<i>Tabelle 3, Empfohlene Unterrichtseinheiten Lehrgänge, N 2</i>	Wir begrüßen die Erhöhung der Ausbildungseinheiten für die Funktion N 2, um im Notfall ein höheres Fachwissen gegenüber den anderen Anwendungsbereichen zu gewährleisten. Die generelle Erhöhung der Ausbildungseinheiten widerspiegelt aber nicht, dass vor allem im Feuerwehrwesen die Aspiranten für die Funktion N 2 bereits die Ausbildung zur Funktion N 4 abgeschlossen haben. Die Funktion N 2 umfasst praktisch die gleichen Kompetenzen wie die Funktion N 4. Dies sollte berücksichtigt werden, indem eine vorgängige N 4 Ausbildung angerechnet wird.	<i>Tabelle 3, Empfohlene Unterrichtseinheiten eines Lehrgangs, N 2, einfügen</i> Fussnote c zu 32: Hat die Person vorgängig eine N 4 Ausbildung absolviert, reduzieren sich die empfohlenen Unterrichtseinheiten auf 24
<i>Tabelle 4, Ausbildungsinhalte</i>	Gemäss den Ausführungen zu Tabelle 2, Kompetenzen N 1 – N 5 (siehe oben), sollten hier auch die Ausbildungsinhalte angepasst werden.	<i>Tabelle 4, Ausbildungsinhalte, streichen</i> (z.B. elektronische Lagedarstellung ELD)

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag